

1. Allgemeines Soziales Verfahrensrecht

1.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil

vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Inhaltsübersicht §§

Erster Abschnitt

Aufgaben des Sozialgesetzbuches und soziale Rechte

Aufgaben des Sozialgesetzbuches.....	1
Soziale Rechte.....	2
Bildungs- und Arbeitsförderung.....	3
Sozialversicherung.....	4
Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden.....	5
Minderung des Familienaufwands.....	6
Zuschuss für eine angemessene Wohnung.....	7
Kinder- und Jugendhilfe.....	8
Sozialhilfe.....	9
Teilhabe behinderter Menschen.....	10

Zweiter Abschnitt

Einweisungsvorschriften

Erster Titel **Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger**

Leistungsarten.....	11
Leistungsträger.....	12
Aufklärung.....	13
Beratung.....	14
Auskunft.....	15
Antragstellung.....	16
Ausführung der Sozialleistungen.....	17

Zweiter Titel **Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger**

Leistungen der Ausbildungsförderung.....	18
--	----

	§§
Leistungen der Arbeitsförderung.....	19
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	19 a
Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand	19 b
(weggefallen).....	20
Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.....	21
Leistungen der sozialen Pflegeversicherung.....	21 a
Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen	21 b
Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	22
Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte.....	23
Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden.....	24
Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe	25
Wohngeld	26
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	27
Leistungen der Sozialhilfe.....	28
Leistungen der Eingliederungshilfe.....	28 a
Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen ...	29

Dritter Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche
dieses Gesetzbuches**

Erster Titel **Allgemeine Grundsätze**

Geltungsbereich	30
Vorbehalt des Gesetzes	31
Verbot nachteiliger Vereinbarungen	32
Ausgestaltung von Rechten und Pflichten.....	33
Altersabhängige Rechte und Pflichten	33 a
Lebenspartnerschaften.....	33 b
Benachteiligungsverbot	33 c
Begrenzung von Rechten und Pflichten	34
Sozialgeheimnis	35
Handlungsfähigkeit.....	36
Elektronische Kommunikation	36 a
Vorbehalt abweichender Regelungen	37

Zweiter Titel **Grundsätze des Leistungsrechts**

Rechtsanspruch	38
Ermessensleistungen	39
Entstehen der Ansprüche	40
Fälligkeit.....	41
Vorschüsse	42
Vorläufige Leistungen	43
Verzinsung.....	44

	§§
Verjährung	45
Verzicht.....	46
Auszahlung von Geldleistungen	47
Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht.....	48
Auszahlung bei Unterbringung	49
Überleitung bei Unterbringung	50
Aufrechnung.....	51
Verrechnung.....	52
Übertragung und Verpfändung.....	53
Pfändung.....	54
(weggefallen).....	55
Sonderrechtsnachfolge	56
Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers	57
Vererbung.....	58
Ausschluss der Rechtsnachfolge.....	59

Dritter Titel **Mitwirkung des Leistungsberechtigten**

Angabe von Tatsachen	60
Persönliches Erscheinen	61
Untersuchungen	62
Heilbehandlung	63
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	64
Grenzen der Mitwirkung	65
Aufwendungsersatz.....	65 a
Folgen fehlender Mitwirkung.....	66
Nachholung der Mitwirkung.....	67

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

Besondere Teile dieses Gesetzbuches	68
Stadtstaaten-Klausel	69
Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht.....	70
Überleitungsvorschrift zur Übertragung, Verpfändung und Pfändung..	71

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) ¹Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. ²Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,
den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 2 Soziale Rechte

(1) ¹Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. ²Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

§ 4 Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

(2) ¹Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

²Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

§ 5 Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

¹Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

²Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

§ 6 Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

§ 7 Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

§ 8 Kinder- und Jugendhilfe

¹Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. ²Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.

§ 9 Sozialhilfe

¹Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der

Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. ²Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken.

§ 10 Teilhabe behinderter Menschen

Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.

ZWEITER ABSCHNITT Einweisungsvorschriften

Erster Titel

Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§ 11 Leistungsarten

¹Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). ²Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.

§ 12 Leistungsträger

¹Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). ²Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

§ 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

¹Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. ²Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

Aus Rundschreiben, Urteilen etc.

BSG, Urt. v. 15.12.1999 – B 9 V 12/99 R –

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Amtshaftungsanspruchs fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (Art. 34 Satz 3 GG, § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG). Daran ändert auch nichts die Regelung des § 202 SGG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten entscheidet. ■

§ 15 Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.

Aus Rundschreiben, Urteilen etc.

Vgl. hierzu das nach § 14 SGB I aufgeführte BSG-Urteil v. 15.12.1999 – B 9 V 12/99 R – ■

§ 16 Antragstellung

(1) ¹Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. ²Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) ¹Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. ²Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Aus Rundschreiben, Urteilen etc.

OVG Lüneburg, Urt. v. 24.5.1989 – 4 L 34/89 –

Im Recht der Kriegsopferfürsorge braucht aus einem Antrag auf laufende Leistungen nicht von vornherein hervorzugehen, dass der Antragsteller Beschädigter oder Hinterbliebener eines Beschädigten ist; es genügt, dass die Behörde, bei der der Antrag eingeht, dies erst im Laufe des Verfahrens – z.B. beim Versorgungsamt – erfährt.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I ist im Recht der Kriegsopferfürsorge uneingeschränkt anzuwenden. ■

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß
1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
 4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) ¹Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. ²Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. ³§ 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2 a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.

(3) ¹In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. ²Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. ³Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. ⁴Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

Zweiter Titel

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

§ 18 Leistungen der Ausbildungsförderung

(1) Nach dem Recht der Ausbildungsförderung können Zuschüsse und Darlehen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 40, 40 a und 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 19 Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
2. Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
3. Leistungen
 - a) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
 - b) zur Berufswahl und Berufsausbildung,
 - c) zur beruflichen Weiterbildung,
 - d) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - e) zum Verbleib in Beschäftigung,
 - f) der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und Insolvenzgeld.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

§ 19 a Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden

1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(2) ¹Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind. ²In den Fällen des § 6 a des Zweiten Buches ist abweichend von Satz 1 der zugelassene kommunale Träger zuständig.

§ 19 b Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

(1) Nach dem Recht der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand können in Anspruch genommen werden:

1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der nicht auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzt haben.
2. Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

§ 20 (weggefallen)**§ 21 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung**

(1) Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,
2. bei Krankheit Krankenbehandlung, insbesondere
 - a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - b) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - c) häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
 - d) Krankenhausbehandlung,
 - e) medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
 - f) Betriebshilfe für Landwirte,
 - g) Krankengeld,